



### Pflege bei Verhinderung der Pflegeperson

Ist die Pflegeperson wegen Erholungsurlaubes, Krankheit oder aus anderen Gründen an der Pflege gehindert, kann die Pflegekasse die Kosten einer notwendigen Ersatzpflege für längstens vier Wochen je Kalenderjahr übernehmen, wenn die Pflegeperson den Pflegebedürftigen vor der Verhinderung mindestens 12 Monate in seiner häuslichen Umgebung gepflegt hat. Die Aufwendungen dürfen 1.432,00 EUR im Kalenderjahr nicht übersteigen.

**Wird die Ersatzpflege durch nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen erbracht**, handelt es sich um einen Fall der selbst sichergestellten häuslichen Pflege, **daher sind die Aufwendungen der Pflegekasse grundsätzlich auf den Betrag des Pflegegeldes der festgestellten Pflegestufe beschränkt** (Stufe I täglich 7,32 EUR max. 205,00 EUR, Stufe II täglich 14,64 EUR max. 410,00 EUR, Stufe III täglich 23,75 EUR max. 665,00 EUR).

Eine Erhöhung des Pflegegeldes für die Verhinderungs-Ersatzpflege auf **bis zu 1.432,00 EUR** ist nur dann möglich, wenn die Ersatzpflege entsprechend höhere notwendige Aufwendungen, **z.B. Verdienstausschlag oder Fahrkosten** nachweist.

**Wird die Ersatzpflege von einer zugelassenen Sozialstation oder einer privaten Ersatzpflegeperson erwerbsmäßig erbracht**, übernimmt die Pflegekasse die Kosten der im Rahmen der Verhinderungspflege bis zu **1.432,00 EUR**, jedoch nicht mehr als die tatsächlich entstandenen Kosten.

**Wird die Ersatzpflege in einer Krankenwohnung, einem Internat, einem Kindergarten oder einer vergleichbaren Einrichtung erbracht**, übernimmt die Pflegekasse die pflegebedingten Aufwendungen **bis zu 1.432,00 EUR**. Nicht übernommen werden die Kosten für Unterkunft und Verpflegung, Zusatzleistungen sowie Investitionskosten.

Nähere Auskünfte erhalten Sie auch von Ihrer Kranken-/Pflegekasse.